

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat
vom: 15.01.2014

9. Sitzungsperiode / 33. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal
Beginn: 17:34 Uhr
Ende: 20:07 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

- | | | |
|-----|-------------------------------------|--------------------|
| 1. | Bürgermeister Herr Christian Vedder | Vorsitzender |
| 2. | Frau Annette Bonse-Geuking | |
| 3. | Herr Alois Kahmen | |
| 4. | Herr Hermann-Josef Frieling | |
| 5. | Herr Thomas Harmeling | (bis I.3 einschl.) |
| 6. | Herr Norbert Rathmer | |
| 7. | Frau Maria Bone-Hedwig | |
| 8. | Herr Günter Osterholt | |
| 9. | Herr Karlheinz Lüdiger | |
| 10. | Herr Heinrich Icking | |
| 11. | Herr Heinz Kemper | |
| 12. | Frau Christel Sicking | |
| 13. | Herr Wilhelm Hövel | |
| 14. | Herr Ingo Plewa | |
| 15. | Herr Jörg Battefeld | |
| 16. | Herr Günter Bergup | |
| 17. | Frau Karin Schmittmann | |
| 18. | Herr Ludger Rotz | |
| 19. | Herr Ludger Gröting | |
| 20. | Frau Barbara Seidensticker-Beining | |
| 21. | Frau Rita Penno | |
| 22. | Herr Jörg Schlechter | |
| 23. | Herr Josef Schleif | |
| 24. | Herr Maik van de Sand | |

II. Entschuldigt:

- | | |
|----|--------------------|
| 1. | Herr Rolf Stödtke |
| 2. | Herr Hans Brüning |
| 3. | Herr Dieter Robers |

III. Verwaltung:

- | | |
|----|------------------------------------|
| 1. | AL 20 - Martin Wilmers |
| 2. | AL 60 - Dirk Vahlmann |
| 3. | SGL 60 – Planung - Ludger Butenweg |
| 4. | Schriftführerin Eva Mensing |

IV. Gäste

- | | | |
|----|----------------------------------|----------------------|
| 1. | RA Herr Hoppenberg, | (zu TOP I.2 und I.3) |
| 2. | RA Frau Paar | |
| | Sozietät Wolter-Hoppenberg, Hamm | |

Beschluss: -/-

TOP 2.: 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn
1. Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 11.09.2013
2. Behandlung der im gesamten Aufstellungsverfahren vorgebrachten Anregungen
3. Feststellungsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr.: 1/2014

Der **BM** spricht seinen Dank an die Verwaltung, insbesondere an die Kämmerei und an das Bauamt aus und betont die sehr gute gemeinsame Arbeit auch mit der Rechtsanwaltskanzlei von Herrn Hoppenberg, welche letztlich dazu führte, dass nunmehr das Projekt zum Erfolg geführt werden konnte. Er dankte ebenfalls den beteiligten Landwirten für die zielorientierte und konstruktive Zusammenarbeit, ohne die das Projekt nicht hätte zum Erfolg geführt werden können.

Herr **RA Hoppenberg** schildert den Ablauf und den wesentlichen Inhalt des Projektes und erklärt einige Rechtsfragen.

Der **BM** teilt mit, dass die Unterlagen zur Einsichtnahme im Ratssaal ausliegen.

1. Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 11.09.2013

Beschluss (1): **Einstimmig**

Der vom Rat der Gemeinde Südlohn am 11.09.2013 gefasste Beschluss zur Feststellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn wird aufgehoben.

2. Behandlung der im gesamten Aufstellungsverfahren vorgebrachten Anregungen

Die zu den Beschlussvorschlägen gestellten Fragen wurden umfassend besprochen und beantwortet, insbesondere durch **Herrn RA Hoppenberg**.

1. Anregung von privat

Beschluss (2): **Kenntnisnahme**

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist für die Abwägung nicht relevant.

Wie in der Begründung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, vor allem aber zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 45 „Burloer Straße West II“ dargelegt, stellt der Bereich südlich des Ortskerns die einzig mögliche Entwicklungsrichtung der Wohnbauland Erweiterung für die Ortslage Oeding dar.

Das im Jahr 2002 durch den Gemeinderat verabschiedete Städtebauliche Entwicklungskonzept sieht in diesem Bereich ebenfalls den Schwerpunkt der Wohnbaulandentwicklung.

Die Beibehaltung eines faktisch rechtlich nicht gesicherten Lagevorteils ist nicht abwägungserheblich.

2. Anregung von privat

Beschluss (3): **23 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Durch die Ausdehnung der Wohnbaufläche werden die Belange der Einwender nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die Gemeinde Südlohn erkennt nicht das Interesse der planexternen Nachbarn am Erhalt der bisherigen vorteilhaften Wohnsituation. Durch die nunmehr planerisch abgesicherte Möglichkeit zur Aus-

weisung von Wohnbauland in der unmittelbaren Nachbarschaft des betroffenen Grundstücks der Einwender sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belichtungssituation oder der Wohnruhe zu erwarten. Durch entsprechende Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 45, vor allem durch die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche, wird sichergestellt werden, dass die Gartenbereiche des Grundstücks der Einwender keiner unzumutbaren Einsichtnahme durch die zukünftigen Bewohner der „neuen“ Wohnbaugrundstücke ausgesetzt sind.

3. Anregung von privat

Beschluss (4):

Kenntnisnahme

4. Anregung von privat

Beschluss (5):

Kenntnisnahme

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist für die Abwägung nicht relevant. Die Anregungen werden im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans behandelt. Soweit die konkrete Planung (Bebauungsplan, Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung) den Interessen und Belangen des Einwenders entgegensteht, ist er gehalten, sich gegen diese zu wenden.

Der Flächennutzungsplan dient allein der Vorbereitung der konkreten Planung. Insoweit führt die Darstellung einer Verkehrsfläche (Gemeindestraße) im Flächen-nutzungsplan nicht dazu, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke nicht mehr erreichbar sind. Gegen die grundsätzliche Darstellung einer Verkehrsfläche an dieser Stelle bestehen keine Bedenken, zumal deren Breite und Ausgestaltung nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplans ist und im Flächennutzungsplan vorgesehene Darstellungen eine Abwägung der Anregungen im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans nicht von vornherein ausschließen.

5. Anregung von privat

Beschluss (6):

Kenntnisnahme

6. Anregung von privat

Beschluss (7):

Kenntnisnahme

7. Anregung von privat

Beschluss (8):

Kenntnisnahme

8. Anregung von privat

Beschluss (9):

**22 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Eine Belästigung der Anwohner des Baugebiets durch den landwirtschaftlichen Verkehr ist auszuschließen. Dies wird durch das Verkehrslärmgutachten des Büros Uppenkamp und Partner vom 02.10.2013 belegt.

Die übrigen Anregungen werden im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans behandelt.

Einwendungen, die sich aus dem Verlauf der Umgehungsstraße ergeben, sind in dem laufenden Planfeststellungsverfahren zu erheben und zu berücksichtigen.

9. Anregung von privat

Beschluss (10):

Kenntnisnahme

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist für die Abwägung nicht relevant.

Die Anregungen werden im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans behandelt. Diejenigen Einwendungen, die sich aus der Planung der Umgehungsstraße ergeben, sind in dem Planfeststellungsverfahren für die Umgehungsstraße zu berücksichtigen.

10. Stadt Gescher

Beschluss (11):

Kenntnisnahme

11. Stadt Gescher

Beschluss (12):

Kenntnisnahme

12. Stadt Gescher

Beschluss (13):

Kenntnisnahme

13. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum

Beschluss (14):

Kenntnisnahme

14. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum

Beschluss (15):

Kenntnisnahme

15. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum

Beschluss (16):

Kenntnisnahme

16. DB Services Immobilien GmbH, Köln

Beschluss (17):

Kenntnisnahme

17. Thyssengas GmbH, Dortmund

Beschluss (18):

Kenntnisnahme

18. Westnetz GmbH, Bad Bentheim

Beschluss (19):

Kenntnisnahme

19. Westnetz GmbH, Bad Bentheim

Beschluss (20):

**23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Den Anregungen wird entsprochen.

Die Leitungen wurden teilweise bereits im Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans als Bestand in den Flächennutzungsplan übernommen.

Auch für Straßenbaumaßnahmen, die die aktuelle Änderung des Flächennutzungsplans nach sich zieht, werden alle gegebenenfalls erforderlichen Netzänderungen im Rahmen der Planfeststellung bzw. der Bebauungsplanaufstellung mit der heutigen Westnetz GmbH frühzeitig abgestimmt und koordiniert

20. Westnetz GmbH, Bad Bentheim

Beschluss (21):

Kenntnisnahme

21. Westnetz GmbH, Bad Bentheim

Beschluss (22):

Kenntnisnahme

22. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss (23):

Kenntnisnahme

23. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss (24):

Kenntnisnahme

24. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss (25):

Kenntnisnahme

25. Amprion GmbH, Dortmund

Beschluss (26):

Kenntnisnahme

26. Amprion GmbH, Dortmund

Beschluss (27):

Kenntnisnahme

27. Amprion GmbH, Dortmund

Beschluss (28):

Kenntnisnahme

28. IHK Nordrhein-Westfalen, Bocholt

Beschluss (29):

Kenntnisnahme

29. IHK Nordrhein-Westfalen, Bocholt

Beschluss (30):

Kenntnisnahme

30. IHK Nordrhein-Westfalen, Bocholt

Beschluss (31):

Kenntnisnahme

31. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, Borken

Beschluss (32):

**22 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Erweiterungsabsichten der Landwirte sind bereits insofern berücksichtigt worden, als mit einigen der Landwirte entsprechende städtebauliche Verträge hinsichtlich der Gesamtgröße ihrer landwirtschaftlichen Betriebe geschlossen worden sind. Aufgrund dieser vertraglichen Bindungen steht fest, dass eine Erweiterung über das in den Verträgen festgelegte Maß nur noch dann in Betracht kommt, wenn die vertraglich zugestandenen Emissionswerte nicht überschritten werden. Insofern besitzen einige Landwirte Emissionskontingente, die im Rahmen des Geruchsimmissionsgutachtens des Büros Uppenkamp und Partner vom 28.05.2013 berücksichtigt worden sind. Darüber hinaus sind die Erweiterungsabsichten im Zuge der Erstellung des Geruchsgutachtens abgefragt worden. Einige Landwirte haben dadurch veranlasst seinerzeit Bauvorbescheide bzw. Baugenehmigungen beantragt. Die Anträge sind jedoch bereits im Jahr 2005/2006 zurückgenommen worden und waren insofern nicht als Erweiterungsabsichten zu berücksichtigen.

Erweiterungsmöglichkeiten derjenigen landwirtschaftlichen Betriebe, mit denen keine Verträge abgeschlossen wurden, bestehen daneben mit dem Einsatz von Geruchsminderungsmaßnahmen, wie Luftwäschern oder -filtern. Weitere konkrete Betriebserweiterungsabsichten und naheliegende Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe im Umkreis des Baugebiets sind der Gemeinde darüber hinaus nicht bekannt.

32. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, Borken

Beschluss (33):

**19 Ja-Stimmen
5 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Um die Erweiterungsmöglichkeiten der jeweiligen landwirtschaftlichen Hofstellen zu begrenzen, sind eine Vielzahl von städtebaulichen Verträgen geschlossen worden. Durch diese konnten erhebliche Emissions- und Immissionsreduzierungen herbeigeführt werden und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnnutzungen geschaffen werden. Die zulässige Gesamtgeruchsbelastung innerhalb des Plangebiets wird eingehalten. Dies ergibt sich aus der Geruchsimmissionsprognose des Büros Uppenkamp und Partner vom 28.05.2013. Der dort beschriebene Planzustand – Bewertung der Geruchssituation unter Aufgabe der Hofstelle D. – ist bereits eingetreten. Die Aufgabe dieser Hofstelle ist nunmehr auch für die Zukunft vertraglich abgesichert.

33. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, Borken

Beschluss (34):

Kenntnisnahme

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Die in dem Geruchsgutachten vom 28.05.2013 in Ansatz gebrachten Zahlen orientieren sich an der Genehmigungssituation und wurden in Gesprächen mit den Betreibern plausibilisiert.

34. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, Borken

Beschluss (35):

Kenntnisnahme

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist für die Abwägung nicht relevant. Das Geruchsgutachten vom 28.05.2013 wurde redaktionell angepasst.

35. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, Borken

Beschluss (36):

Kenntnisnahme

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.
Das Schreiben liegt der Landwirtschaftskammer mittlerweile vor.

36. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, Borken

Beschluss (37):

**23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Den Einwendungen wird nicht entsprochen.

Die Anregungen sind im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans bzw. in dem Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Soweit die konkrete Planung (Bebauungsplan, Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung) den Interessen und Belangen des Einwenders entgegensteht, ist er gehalten, sich gegen diese zu wenden.

Der Flächennutzungsplan dient allein der Vorbereitung der konkreten Planung. Insoweit führt die Darstellung einer Verkehrsfläche (Gemeindestraße) im Flächennutzungsplan nicht dazu, dass die westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke nicht mehr erreichbar sind. Gegen die grundsätzliche Darstellung einer Verkehrsfläche an dieser Stelle bestehen keine Bedenken, zumal deren Breite und Ausgestaltung nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplans ist und im Flächennutzungsplan vorgesehene Darstellungen eine Abwägung der Anregungen im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans nicht von vornherein ausschließen.

Eine Belästigung der Anwohner des Baugebiets durch den landwirtschaftlichen Verkehr ist ebenso auszuschließen. Dies wird durch das Verkehrs-lärmgutachten des Büros Uppenkamp und Partner vom 02.10.2013 belegt.

37. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, Borken

Beschluss (38):

Kenntnisnahme

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Vgl. Beschlussvorschlag **B32**.

38. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, Borken

Beschluss (39):

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, vgl. Beschlussvorschlag **B37**.

39. Kreis Borken, 62 – FB Geoinformation und Liegenschaftskataster

Beschluss (40):

**23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Nach Auskunft des gemeindlichen Liegenschaftsamtes ist die Schlussvermessung für die Schlinge im Bereich des Baugebietes Burloer Straße West bereits erfolgt.

Soweit die Gemeinde weiteren Grunderwerb im Bereich der Schlinge tätig, wird auch für diese Bereiche die Schlussvermessung durchgeführt.

40. Kreis Borken – 66.1 – Raumplanung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen
(FB Natur und Umwelt)

Beschluss (41): **Kenntnisnahme**

41. Kreis Borken, Abfall und Bodenschutz

Beschluss (42): **Kenntnisnahme**

42. Kreis Borken, Abfall und Bodenschutz

Beschluss (43): **Kenntnisnahme**

43. Kreis Borken, 53 - Fachbereich Gesundheit

Beschluss (44): **Kenntnisnahme**

44. Kreis Borken, 62 - Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

Beschluss (45): **Kenntnisnahme**

Kenntnisnahme. Vgl. Beschlussvorschlag **B 40**

45. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (46): **Kenntnisnahme**

46. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (47): **Kenntnisnahme**

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Die sich aus dem weiteren Planfeststellungsverfahren ergebenden Änderungen werden entsprechend berücksichtigt.

47. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (48): **Kenntnisnahme**

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Südlohn und dem Landesbetrieb NRW soll geschlossen werden. Die erforderlichen Planunterlagen werden rechtzeitig vor Beginn des Ausbaus der Anbindungsstraße eingereicht.

48. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (49):

Kenntnisnahme

49. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (50):

Kenntnisnahme

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Südlohn und dem Landesbetrieb NRW soll geschlossen werden. Die erforderlichen Planunterlagen werden rechtzeitig vor Beginn des Ausbaus der Anbindungsstraße eingereicht

50. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (51):

Kenntnisnahme

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen werden im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans behandelt.

51. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (52):

Kenntnisnahme

52. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (53):

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan enthält keine parzellenscharfen Darstellungen. Die Verschiebung wird aber in dem Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.

53. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (54):

Kenntnisnahme

54. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (55):

Kenntnisnahme

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Der Lärmschutz wird in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt. Das für den Bebauungsplan Nr. 45 erstellte Verkehrslärmgutachten vom 02.10.2013 bestätigt, dass die relevanten Grenz- und Richtwerte durch die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden.

55. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (56):

Kenntnisnahme

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen werden im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans behandelt.

56. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (57): **Kenntnisnahme**

57. Stadt Stadtlohn

Beschluss (58): **Kenntnisnahme**

58. Stadt Stadtlohn

Beschluss (59): **Kenntnisnahme**

59. Handwerkskammer Münster

Beschluss (60): **Kenntnisnahme**

60. Handwerkskammer Münster

Beschluss (61): **Kenntnisnahme**

61. Handwerkskammer Münster

Beschluss (62): **Kenntnisnahme**

62. Bezirksregierung Münster, Dez. 33, Flurbereinigungsbehörde

Beschluss (62a): **Kenntnisnahme**

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Das angesprochene Konzept befindet sich allerdings noch in der Planung. Daher wird für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf das Ökokonto der Gemeinde zurückgegriffen, da hier eine zeitnahe Umsetzung gewährleistet ist.

63. Bezirksregierung Münster, Dez. 33, Flurbereinigungsbehörde

Beschluss (63): **Kenntnisnahme**

64. Bezirksregierung Münster, Dez. 33, Flurbereinigungsbehörde

Beschluss (64): **Kenntnisnahme**

65. Bischöfliches Generalvikariat, Münster

Beschluss (65): **Kenntnisnahme**

66. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Münster

Beschluss (66): **Kenntnisnahme**

67. LWL, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster

Beschluss (67):

Kenntnisnahme

3. Feststellungsbeschluss

Beschluss:

**22 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn wird festgestellt.

TOP 3.: Bebauungsplan Nr. 45 "Burloer Straße West (II)"

- 1. Behandlung der im gesamten Aufstellungsverfahren vorgetragenen Anregungen**
- 2. Satzungsbeschluss**

Sitzungsvorlage-Nr.: 2/2014

Der **BM** dankt nochmals allen am Projekt Beteiligten sehr für die gute und zielführende Zusammenarbeit.

Das Baugebiet Burloer Straße West umfasst über 100 Baugrundstücke. **Herr Vahlmann** stellt den Bebauungsplan vor.

Diverse Fragen zur Wegeverbindung, Zubringerstraßen und Zuwegungsmöglichkeiten wurden von der Verwaltung ausgiebig erörtert und beantwortet.

Beschluss:

Kenntnisnahme

1. Behandlung der im gesamten Aufstellungsverfahren vorgetragenen Anregungen

1. Anregung von privat

Beschluss (1):

Kenntnisnahme

2. Anregung von privat

Beschluss (2):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Einwendung wird nicht entsprochen. Die Erschließung aller Baugebietsgrundstücke ist im Rahmen der Planung berücksichtigt worden.

Die Gemeinde Südlohn verfolgt mit der Planung die Anbindung des Verkehrs an das überörtliche und überregionale Straßennetz. Darüber hinaus wird durch den Ausbau der Anbindungsstraße die Erschließung der im zentralen Baugebiet liegenden Baugrundstücke und deren Anbindung an die zentralen Einrichtungen des Oedinger Ortskerns gesichert. Durch die Planung wird eine dauerhafte Anbindung der Bewohner des Gebietes an die zentralen Einrichtungen und den Ortskern sichergestellt. Die Anbindungsstraße ersetzt damit die angesprochene alte Verbindung Mühlenweg.

Nach dem Plankonzept soll der Mühlenweg von der Burloer Straße kommend hinter dem Grundstück Mühlenweg 3 für den motorisierten Verkehr abgeriegelt werden. Eine Fuß- und Radwegeverbindung ins Baugebiet hinein soll bestehen bleiben und ist auch Teil des Plankonzepts. Diese ist grundsätzlich bereits Gegenstand des bestehenden Bebauungsplans Nr. 22 und stellt daher keinen neuen planerischen Ansatz dar. Der Entwurf des Bebauungsplans enthält darüber hinaus zu dem Zeitpunkt der Umsetzung keine Angaben. Eine Entwidmung bzw. ein Rückbau des Mühlenweges wird erst dann erfolgen, wenn die Anbindungsstraße realisiert worden ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stellen den planerischen „Endzustand“ dar.

Die Verbindung der Baugebietsgrundstücke zum Ortskern ist daher zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

3. Anregung von privat

(RM Herr Bergup ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

RM Herr Schleif fragt, auf welcher Basis die Prognose erstellt wurde. **Herr Schleif** bittet, diese Daten mit ins Protokoll aufzunehmen.

Anmerkung: Es handelt sich um die Verkehrsuntersuchung zur Ortsumgehung im OT. Oeding, welche Herrn Schleif bereits vorliegt.

Beschluss (3):

**21 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Einwendung wird nicht entsprochen.

Die Gemeinde Südlohn hat im Rahmen der Erarbeitung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes parallel das Konzept eines hierarchischen Straßennetzes erarbeitet. Die geplante Anbindung des Ortskerns an die Umgehungsstraße Oeding wurde als kommunale „Hauptverkehrsstraße“ konzipiert. Gemäß der Verkehrsprognose für die geplante Ortsumgehung wird für die Anbindung eine durchschnittliche Verkehrsbelastung von ca. 1.400 Kfz/24h erwartet. Daher ist eine Fahrbahnbreite von max. 6,00 m ausreichend. Die geplante Breite des Fahrstreifens wurde in die Festsetzungen und die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Gemeinde ist bewusst, dass die Straße durch ein Allgemeines Wohngebiet führen wird, dies ist nicht nur erforderlich, um das Plangebiet an das überörtliche und überregionale Straßennetz anzuschließen, sondern auch, um das Wohngebiet auf dem kürzesten Weg an die zentralen Einrichtungen des Oedinger Ortskerns anzubinden, was vor allem für die Anwohner des westlichen Plangebiets maßgeblich ist.

4. Anregung von privat

(RM Herr Bergup ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Beschluss (4):

**22 Ja-Stimmen
1 Enthaltungen**

Der Einwendung wird nicht entsprochen.

Es ist korrekt, dass Straßen mit der angesprochenen Fahrbahnbreite und entsprechendem Ausbau den Verkehrsteilnehmer zu höheren Geschwindigkeiten verleiten können. Diese Gefahr wurde von der Gemeinde im Rahmen der Planung berücksichtigt. Ihr wird dadurch entgegengetreten, dass im Zuge der Endausbauplanung sichergestellt werden soll, dass keine übermäßigen Geschwindigkeiten erreicht werden können.

Aus diesem Grunde wurde die Kreuzungssituation zu den Anlieger- und Wohnstraßen als Kreisverkehrplatz konzipiert, der als „Tempobremse“ fungieren wird.

5. Anregung von privat

Beschluss (5):

**22 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Einwendung wird nicht entsprochen.

Die Gemeinde Südlohn verfolgt mit dem Ausbau des Verkehrsnetzes die innere und äußere Erschließung des Plangebiets. Der Ausbau der Anbindungsstraße ist erforderlich, damit die erwarteten und tatsächlichen Verkehre aufgenommen und bewältigt werden können. Daneben soll diese in die städtebauliche Struktur eingebunden und auch dem Bedarf der zukünftigen Anwohner gerecht werden.

Lt. Verkehrsprognose zur L558n, Ortsumgehung Oeding, wird für den Bereich der Anbindungsstraße im Plangebiet ein Gesamtverkehrsaufkommen von ca. 1.400 Kfz/24h erwartet. Der Anteil des Güterverkehrs wird mit 10,5% (147 Kfz/24h), der des Schwerlastverkehrs mit 4,2 % (59 Kfz/24h) prognostiziert. Dies entspricht lt. der Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) einer dörflichen Hauptstraße. Daher besteht keine Gefahr einer übermäßigen Störung des Wohngebietes aufgrund des LKW Anteils. Die Straße ist wohngebietsverträglich. Für die innerörtlich bereits vorhandene Fürst-zu-Salm-Horstmar-Straße wurde für die Situation nach dem Bau der Ortsumgehung eine ähnliche Verkehrsbelastung prognostiziert. Das für den Bebauungsplan Nr. 45 erstellte Verkehrslärmgutachten des Büros Uppenkamp und Partner vom 02.10.2013 bestätigt, dass die relevanten Grenzwerte entlang der Straße durch die in dem Bebauungsplan vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden.

Zwar werden im Bereich des Panofens die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete in Teilbereichen (unmittelbar entlang der Straße) in den Erd- und Obergeschossen zur Tages- und Nachtzeit überschritten. Der Lärmschutz wird jedoch durch passive Schallschutzmaßnahmen gewährleistet. Allein durch die im Rahmen der Energieeinsparverordnung zu erbringenden Fassadenausführung (Isolierung, Fensterausführung etc.) werden die schalltechnischen Anforderungen an die Fassade erreicht.

6. Anregung von privat

Beschluss (6):

**22 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Einwendung wird teilweise entsprochen. Ansonsten wird die Einwendung zur Kenntnis genommen, da sie insofern für die Abwägung nicht relevant ist.

Die Lage der Straße ist aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept und grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde seit Langem bekannt.

Die Gemeinde Südlohn verfolgt mit der Anbindung des Plangebiets ein tragfähiges städtebauliches Konzept. Die Anbindung des Ortes an die geplante Ortsumgehung an dieser Stelle ist notwendig, da die Straße die Erschließungsfunktion, u.a. auch für die Grundstücke des Einwenders erfüllt.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnqualität kann aufgrund der Verkehrslärmberechnung und der Schallschutzmaßnahmen für den Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden (vgl. **B5**).

Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass die Fahrbahnbreite auf max. 6,00 m für die festgesetzten Straßenverkehrsflächen begrenzt wurde. Ein angemessener Querschnitt der Straße wird im Zuge der Ausbauplanung der Anbindungsstraße festgelegt. Die Ausbauplanung ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

7. Anregung von privat

Beschluss (7):

**22 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Einwendung wird entsprochen.

Der Ausbau der Anbindungsstraße wird entsprechend dem prognostizierten Verkehrsaufkommen unter größtmöglicher Schonung und unter Beachtung der Wohnqualität des Wohngebiets vorgenommen. Insofern ist es erforderlich, das Wohngebiet „Burloer Straße West“ neben dem Anschluss an die Burloer Straße mit einer zweiten Zu- und Abfahrtsmöglichkeit auszustatten. Der Mühlenweg besitzt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des vorhandenen Querschnitts nicht die hierfür erforderliche Leistungsfähigkeit.

Mit der geplanten Querung über die Schlinge wird das Wohngebiet auf kürzestem Weg an die zentralen Einrichtungen des Oedinger Ortskerns angebunden. Dies dient vor allem den Interessen der zukünftigen Bewohner des westlichen Plangebietes. Ohne die zweite Anbindung an den Ortskern und an die geplante Ortsumgehung käme dem Baugebiet „Burloer Straße West“ eine Insellage innerhalb des städtebaulichen Gefüges im Ortsteil Oeding zu. Der Anregung zur Begrenzung der Fahrbahnbreite wird insoweit entsprochen, dass unter Punkt 5 der textlichen Festsetzungen die zulässige Breite des Fahrstreifens auf max. 6,00 m begrenzt wird. Im Bereich des Einmündungstrichters zur geplanten Ortsumgehung wird dieser Streifen aus verkehrstechnischen Gründen entsprechend ausgeweitet.

Die konkrete Gestaltung der Anbindungsstraße wird in der Ausbauplanung festgelegt. Die Ausbauplanung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

8. Anregung von privat

Beschluss (8):

Kenntnisnahme

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist für die Abwägung nicht relevant.

Es ist richtig, dass sich der Straßenzug „Jakobistraße/ Winterswyker Straße“ in einem großzügigen und für den angeregten Zweck geeigneten Ausbaustandard befindet. Die Verkehrsprognose kommt dementsprechend zu dem Ergebnis, dass der Haupteinfahrtsverkehr in den Ortskern und die nördlichen Wohngebiete weiterhin über diese Straßenzüge erfolgt.

Die Funktion der Jakobistraße macht den Ausbau der Anbindungsstraße indes nicht entbehrlich, da diese auch der inneren und äußeren Erschließungsfunktion des Baugebiets dient.

9. Anregung von privat

Beschluss (9):

**22 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Einwendung wird nicht entsprochen.

Die Gemeinde Südlohn verfolgt mit ihrer Planung ein tragfähiges städtebauliches Konzept. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Anbindungsstraße führt nicht zu einer Eigentumsbeeinträchtigung des Einwenders, die ein Absehen von der Planung erforderlich machen würde. Dem Interesse des Einwenders an einer ruhigen Wohnstraße zu wohnen, steht das planerische Interesse an der Errichtung von ordnungsgemäßen Infrastruktureinrichtungen gegenüber. Da die Straße entsprechend der Verkehrslärmbeurteilung für den Bebauungsplan wohn-gebietsverträglich ist und entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorgesehen sind, ist die Veränderung der Verkehrssituation hinzunehmen (vgl. B5). Darüber hinaus werden mit dem Bau der Straße die Grundstücke des Einwenders, welche sich ausnahmslos im westlichen Plangebiet befinden, sowohl direkt an die Ortslage als auch an die geplante Umgehungsstraße angeschlossen, was einen unmittelbaren Anschluss an das klassifizierte Straßennetz bedeutet. Dies bedeutet für den Einwender einen erheblichen Erschließungsvorteil, ohne dass damit für ihn unzumutbare Belastungen verbunden sind.

10. Anregung von privat

Beschluss (10):

**22 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Einwendung wird nicht entsprochen.

Der bestehende alte Bebauungsplan Nr. 22 ist aufgrund der geänderten örtlichen Gegebenheiten nicht mehr umsetzbar. Auf der Grundlage der Bebauungsplanänderung des Bebauungsplans Nr. 22 sind Erschließungsmaßnahmen realisiert worden. Die Bebauungsplanänderung ist jedoch für unwirksam erklärt worden. Die in deren Umsetzung vorgenommenen Maßnahmen verhindern nunmehr die Realisierung der Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 22.

Mit der neuen Planung werden am Standort „Burloer Straße West“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden geschaffen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans war die Trasse der Ortsumgehung noch nicht hinreichend bekannt, so dass diese in der Planung noch nicht berücksichtigt werden konnte.

11. Anregung von privat

Beschluss (11):

Kenntnisnahme

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist für die Abwägung nicht relevant.

Die Frage, in welcher Größenordnung LKW-Verkehr über diese neue Straße fließen darf, wird im Zuge des Straßenendausbaus und den anschließenden verkehrsrechtlichen Anordnungen für die Straße geklärt.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist festzuhalten, dass diese Straße entsprechend ihrem prognostizierten Zweck und gemäß der bisherigen planerischen Konzeption ausgebaut werden soll. Die Gemeinde Südlohn verfolgt mit dem Ausbau des Verkehrsnetzes die innere und äußere Erschließung des Plangebiets. Der Ausbau der Anbindungsstraße ist erforderlich, damit die erwarteten und tatsächlichen Verkehre aufgenommen und bewältigt werden können. Daneben soll diese in die städtebauliche Struktur eingebunden und auch dem Bedarf der zukünftigen Anwohner gerecht werden.

Die in dem Verkehrslärmgutachten des Büros Uppenkamp und Partner vom 02.10.2013 vorgesehenen und in der Bebauungsplanung realisierten Lärmschutzmaßnahmen sichern die Gebietsverträglichkeit der Straße ab (vgl. Beschlussvorschlag **B5**).

12. Anregung von privat

Beschluss (12):

Kenntnisnahme

13. Anregung von privat

Beschluss (13):

**22 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Mit dem Vertreter des Einwenders und dem Landesbetrieb Straßen.NRW wurde ein geändertes Planungskonzept besprochen, in dem eine Verschiebung der Einmündung Panofen um 20 m nach Osten erfolgt. Diese Planung wird in dem Bebauungsplan umgesetzt, und entspricht dem Planungsstand der den Anregungen des Einwenders zugrunde liegt. Die angeregte weitere Verschiebung des Walles und der Straße um ca. 4 m nach Osten ist nicht möglich, da der Wall aufgrund der nahezu rechtwinkligen Lage mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden wäre. Für eine weitere Verschiebung besteht darüber hinaus auch kein Anlass:

Die in dem Verkehrslärmgutachten des Büros Uppenkamp und Partner vom 02.10.2013 vorgesehenen und in der Bebauungsplanung realisierten Lärmschutzmaßnahmen sichern die Einhaltung der Grenz- und Richtwerte für Schallimissionen auf das Baugebiet ab. Entlang der Umgehungsstraße wird ein 4 m hoher Lärmschutzwall errichtet. Darüber hinaus führen die aufgrund der Energieeinsparverordnung zu erbringende Fassadenausführung (Isolierung, Fensterausführung etc.) zur Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen an die Fassade, so dass im gesamten Plangebiet keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich werden.

14. Anregung von privat

Beschluss (14):

**22 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Einmündungstrichter ist Teil des Planfeststellungsverfahrens zum Bau der Ortsumgehung. Anregungen zur Breite desselben sind daher im Zuge der Planfeststellung abzuarbeiten.

Im Bebauungsplan wird die Einmündung der Anbindungsstraße in die Umgehungsstraße als „Nachrichtliche Übernahme“ im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Dies dient dem Verständnis des Bebauungsplans, da die Inhalte des Planfeststellungsbeschlusses, soweit für den Bebauungsplan maßgeblich, aus jenem unmittelbar abzulesen sind. An der Plangebietsgrenze wird die Breite als Vorgabe übernommen und der Straßenkörper entsprechend weitergeführt.

Die Ausführung der Straße entspricht der Verkehrsprognose der L558n. Die Breite der Öffnung ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt worden. Der Bebauungsplan hat darauf keinen Einfluss.

Der konkrete Ausbau wird zu einem späteren Zeitpunkt der Bevölkerung vorgestellt. Der Bebauungsplan trifft, wie bereits erwähnt, zur Ausgestaltung der Verkehrsräume nur marginale Festsetzungen.

15. Anregung von privat

(RM Herr van des Sand ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Beschluss (15):

**22 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Breite des Straßenkörpers insgesamt entspricht in etwa dem der Burloer Straße. Hier beträgt die Fahrbahnbreite allerdings annähernd 7,00 m.

Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass für die Anbindungsstraße eine Fahrbahnbreite von max. 6,00 m als ausreichend angesehen und im Bebauungsplan festgesetzt wird.

Gemäß der Verkehrsprognose wird für die Anbindung eine durchschnittliche Verkehrsbelastung von ca. 1.400 Kfz/24h erwartet. Dies entspricht lt. der Richtlinie zur Anlage von Stadtstraße (RASt 2006) einer dörflichen Hauptstraße. Daher ist eine übermäßige Störung des Wohngebietes ausgeschlossen. Die Straße ist insofern wohngebietsverträglich.

Dass die Straße durch das Wohngebiet führen wird, ist nicht nur erforderlich, um das Plangebiet an das überörtliche und überregionale Straßennetz anzuschließen, sondern auch, um das Wohngebiet auf dem kürzesten Weg an die zentralen Einrichtungen des Oedinger Ortskerns anzubinden, was vor allem für die Anwohner des westlichen Plangebiets vorteilhaft ist.

Zudem sichern die in dem Verkehrslärmgutachten des Büros Uppenkamp und Partner vom 02.10.2013 vorgesehenen und in der Bebauungsplanung realisierten Lärmschutzmaßnahmen die Einhaltung der Grenz- und Richtwerte für Schallimmissionen auf das Baugebiet ab.

16. Anregung von privat

(RM Herr van des Sand ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Beschluss (16):

**22 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Eine „Hauptverkehrsstraße“ entsprechend der bestehen-den Jakobistraße/Winterswyker Straße“ ist nicht Gegenstand der Planung. Die Verkehrsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass der Haupteinfahrtsverkehr in den Ortskern und die nördlichen Wohngebiete weiterhin über diese Straßenzüge erfolgt.

Die Anbindungsstraße wird eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzungsansprüche vereinigen müssen, beispielsweise:

- Verbindungstraße zwischen geplanter Ortsumgehung und Dorfkern,
- Erschließungs-, Sammel- und Anliegerstraße für das neue Baugebiet Burloer Straße West,
- ggf. seitliches Parken,
- Schulweg und Anbindung von Fußgänger- und Radverkehr aus dem Baugebiet an den Ortskern, aber auch in den Außenbereich,
- Schulweg und Anbindung an den Ortskern für Schulkinder und andere Bewohner südlich der geplanten Ortsumgehung,
- Abwicklung Radverkehr im Sinne der Naherholung, etc.

Um diese Nutzungsansprüche verträglich und konfliktfrei für alle Verkehrsteilnehmer und die Anlieger in den Straßenraum zu integrieren, wurde im Sinne der planerischen Vorsorge eine maximal zulässige Fahrbahnbreite von 6 m festgesetzt. Insofern wird der Anregung entsprochen.

Eine planmäßige Leitung von LKW-Verkehr über die neue Anbindung ist nicht beabsichtigt. Es ist vorgesehen diese entsprechend ihrem prognostizierten Verkehrsaufkommen auszubauen und in diesem Zuge auch für den LKW Verkehr zu öffnen. Eine konkrete Ausbauplanung ist allerdings nicht Ziel und Inhalt dieses Bebauungsplanverfahrens.

Die Straße wird sich aufgrund der konkreten straßenverkehrlichen Gestaltung nicht zu einer Hauptverkehrsachse ausweiten.

17. Anregung von privat

Beschluss (17):

22 Ja-Stimmen

2 Enthaltungen

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die Bedeutung und Lage der Zubringerstraße sowohl für den Ortskern, als auch für die Anwohner des Baugebiets wird nicht verkannt. Es wird ein Ausbau vorgenommen werden, der alle Interessenlagen hinreichend berücksichtigt (vgl. Beschlussvorschlag **B16**). Dazu ist im Sinne der planerischen Vorsorge eine maximal zulässige Fahrbahnbreite von 6 m festgesetzt worden.

Der konkrete Ausbau wird zu einem späteren Zeitpunkt der Bevölkerung vorgestellt. Der Bebauungsplan trifft, wie bereits erwähnt, zur Ausgestaltung der Verkehrsräume nur marginale Festsetzungen.

18. Anregung von privat

Beschluss (18):

Kenntnisnahme

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist für die Abwägung nicht relevant.

Die Anregung wird im Zuge des Ausbaus der Anbindungsplanung aufgegriffen.

Hier ist anzumerken, dass die angeregten vielfältigen Gestaltungsvorschläge für die Zubringerstraße auch eine gewisse Breite des Straßenkörpers an sich erfordert, damit die vielfältigen Nutzungsansprüche an denselben auch konfliktfrei umgesetzt werden können (vgl. B16).

19. Anregung von privat

Beschluss (19):

Kenntnisnahme

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist für die Abwägung nicht relevant.

Die Anregung wird im Zuge des Ausbaus der Anbindungsplanung aufgegriffen.

Hier ist anzumerken, dass die angeregten vielfältigen Gestaltungsvorschläge für die Zubringerstraße auch eine gewisse Breite des Straßenkörpers an sich erfordert, damit die vielfältigen Nutzungsansprüche an denselben auch konfliktfrei umgesetzt werden können.

Die Bedeutung und Lage der Zubringerstraße sowohl für den Ortskern, als auch für die Anwohner des Baugebiets wird nicht verkannt. Es wird ein Ausbau vorgenommen werden, der alle Interessenlagen hinreichend berücksichtigt (vgl. **B16**).

20. Anregung von privat

Beschluss (20):

Kenntnisnahme

21. Anregung von privat

Beschluss (21):

Kenntnisnahme

22. Anregung von privat

Beschluss (22):

Kenntnisnahme

23. Anregung von privat

Beschluss (23):

Kenntnisnahme

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Die Verschwenkung der Anbindung wurde im Vorfeld der öffentlichen Auslegung zwischen dem Einwen-der, dem Landesbetrieb und der Gemeinde erörtert.

Das Ergebnis ist in den offengelegten Entwurf des Bebauungsplans eingeflossen.

24. Anregung von privat

Beschluss (24):

**23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Der Lärmschutzwall ist im Bebauungsplan mit einer Höhe von 4 m entsprechend den Vorgaben des Verkehrslärmgutachtens des Büros Uppenkamp und Partner vom 02.10.2013 festgesetzt.

25. Anregung von privat

Beschluss (25):

**23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass die Fläche für die Festsetzung des Lärmschutzwalls in nordöstliche Richtung verlängert wird. Allerdings soll ein ca. 3,00 m breiter Streifen zwischen der Fläche für den Lärmschutzwall und der südlichen Grenze des angesprochenen Baugrundstücks zwischen dem südlichen Erschließungsstich und dem geplanten Lärmschutzwall direkt an der geplanten Anbindungsstraße verbleiben, um mit Fahrzeugen die Nordseite des Walles erreichen zu können, wenn hier Pflege- und Wartungsarbeiten anstehen.

26. Anregung von privat

Beschluss (26):

Kenntnisnahme

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist für die Abwägung nicht relevant.

Zusätzliche bauliche Maßnahmen zur Abschirmung gegen Lärm, Licht und Staub können unter Einhaltung der Vorgaben der Gestaltungssatzung insbesondere der Vorgaben für Einfriedungen (§ 14 der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 86 BauONW) sowie der planerischen Vorgaben errichtet werden.

27. Anregung von privat

Beschluss (27):

**22 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Erreichbarkeit der Flächen wird durch eine entsprechende Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte mit einer Breite von 3,00 m nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB gesichert.

Weitere Maßnahmen waren nicht erforderlich, da die Grundstücke des Einwenders erst durch die Errichtung der Umgehungsstraße abgeschnitten werden und im Vergleich mit dem ursprünglichen Bebauungsplan keine Planung erfolgt, die eine schlechtere Erschließung der Flächen des Einwenders zur Folge hat.

28. Anregung von privat

Beschluss (28):

**22 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der Lärmschutzwall wird entlang der Ortsumgehung bis zu dem Einmündungstrichter hin verlängert. Der Lärmschutzwall reicht in Kombination mit den Bauschalldämmmaßnahmen an den Hausfassaden aus, um die

Grenz- und Richtwerte für Schallimmissionen in dem Gebiet einzuhalten. Dies wird durch das im Zuge der Planung erstellte Verkehrslärmgutachten des Büros Uppenkamp und Partner vom 02.10.2013 bestätigt. Der Bereich östlich der Anbindungsstraße wird nicht als Fläche für Anlagen und Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, sondern als Fläche für Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB benötigt. Zweck der Festsetzung sind nicht immissionsschutzrechtliche, sondern optische Gründe.

29. Anregung von privat

Beschluss (29):

**23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Unter Punkt 5 Verkehrsflächen wurde folgende Textfestsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Die „Die maximal zulässige Fahrbahnbreite auf den festgesetzten Straßenverkehrsflächen beträgt 6,00 m. Im Bereich der Einmündung der Anbindungsstraße ist aus verkehrstechnischen Gründen eine breitere Fahrbahn zulässig.“

30. Anregung von privat

Beschluss (30):

Kenntnisnahme

31. Anregung von privat

Beschluss (31):

**22 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplans festgesetzte Fläche besonderer Zweckbestimmung, verkehrsberuhigter Bereich, dient zukünftig sowohl der Erschließung der beidseitigen Baugrundstücke als auch, wie bislang der Erschließung des Außenbereichsgrundstück „Hinterm Busch 2“.

Diese Fläche ist öffentlich und kann nach der Straßenverkehrsordnung auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden. Zur Sicherstellung der Erschließung der angesprochenen landwirtschaftlichen Flächen wird der ohnehin erforderliche Wendehammer entsprechend dimensioniert. Das Parken wird nur auf entsprechend gekennzeichneten Flächen erlaubt sein. Die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird im Rahmen des Straßenausbaus berücksichtigt werden. Das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zur Bewirtschaftung der angesprochenen Flächen erfordert dann die notwendige gegenseitige Rücksichtnahme.

32. Anregung von privat

Beschluss (32):

Kenntnisnahme

33. Anregung von privat

Beschluss (33):

Kenntnisnahme

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist für die Abwägung nicht relevant.

Eine öffentliche Erschließung der Flächen des Einwenders ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans sichergestellt (siehe Beschlussvorschlag **B31**).

Vertragliche Vereinbarungen sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens und können somit nur außerhalb des Aufstellungsverfahrens geregelt werden.

34. Anregung von privat

Beschluss (34):

Kenntnisnahme

35. Anregung von privat

Beschluss (35):

Kenntnisnahme

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist nicht abwägungserheblich.

Die Flächen sind entweder durch das Baugebiet oder über die geplante Überführung am Grenzweg über die Ortsumgehung, parallel zur Staatsgrenze und anschließend – wie bislang auch - über Privatflächen erreichbar. Die Anbindung der Flächen wird allein durch die Errichtung der Ortsumgehung verschlechtert. Diejenigen Einwendungen, die sich aus der Planung der Umgehungsstraße ergeben, sind in dem Planfeststellungsverfahren für die Umgehungsstraße zu berücksichtigen. Sie sind für das Bebauungsplanverfahren nicht abwägungserheblich.

36. Anregung von privat

Beschluss (36):

Kenntnisnahme

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist nicht abwägungserheblich.

Diejenigen Einwendungen, die sich aus der Planung der Umgehungsstraße ergeben, sind in dem Planfeststellungsverfahren für die Umgehungsstraße zu berücksichtigen. Sie sind für das Bebauungsplanverfahren nicht abwägungserheblich.

37. Anregung von privat

Beschluss (37):

Kenntnisnahme

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist nicht abwägungserheblich.

Die neue Bauleitplanung führt weder zu einer Verbesserung noch zu einer Verschlechterung der Erschließungssituation der Grundstücke des Einwenders.

38. Anregung von privat

Beschluss (38):

Kenntnisnahme

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist nicht abwägungserheblich.

Die neue Bauleitplanung führt weder zu einer Verbesserung noch zu einer Verschlechterung der Erschließungssituation der Grundstücke des Einwenders.

Darüber hinaus dient die im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplans festgesetzte Fläche besonderer Zweckbestimmung, verkehrsberuhigter Bereich, zukünftig sowohl der Erschließung der beidseitigen Baugrundstücke als auch, wie bislang der Erschließung des Außenbereichsgrundstück „Hinterm Busch 2“.

Diese Fläche ist öffentlich und kann nach Straßenverkehrsordnung auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden. Zur Sicherstellung der Erschließung der angesprochenen landwirtschaftlichen Flächen wird der ohnehin erforderliche Wendehammer entsprechend dimensioniert. Das Parken wird nur auf entsprechend gekennzeichneten Flächen erlaubt sein. Die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird im Rahmen des Straßenausbaus berücksichtigt werden. Das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zur Bewirtschaftung der angesprochenen Flächen erfordert dann die notwendige gegenseitige Rücksichtnahme.

39. Anregung von privat

Beschluss (39): **Kenntnisnahme**

40. Anregung von privat

Beschluss (40): **Kenntnisnahme**

41. Anregung von privat

Beschluss (41): **Kenntnisnahme**

42. Anregung von privat

Beschluss (42): **Kenntnisnahme**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist nicht abwägungserheblich.

Die Erreichbarkeit der benannten Grundstücke ist gewährleistet, bzw. wird durch die Umsetzung des Bebauungsplans weder eingeschränkt oder abgeschnitten. Allerdings ist anzumerken, dass mit der Realisierung der Ortsumgehung die Zuwegung durch das Baugebiet abgeschnitten werden wird. Mit Ausnahme des Grundstücks „Hinterm Busch 20“ bleibt allerdings eine gesicherte Erschließung von Süden für die genannten Grundstücke bestehen. Für das Grundstück „Hinterm Busch 20“ wird im Zuge der Planfeststellung die Erschließung zu sichern sein.

43. Anregung von privat

Beschluss (43): **Kenntnisnahme**

Kenntnisnahme (vgl. Beschlussvorschlag **B42**)

44. Anregung von privat

Beschluss (44): **Kenntnisnahme**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist nicht abwägungserheblich.

Die Erschließung des Anwesens wird durch die Bebauungsplanung nicht beeinträchtigt. Soweit die Erschließungssituation durch die Umgehungsstraße verschlechtert wird, ist der Einwender gehalten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Einwendungen zu erheben.

45. Stadt Gescher

Beschluss (45): **Kenntnisnahme**

46. Stadt Gescher

Beschluss (46): **Kenntnisnahme**

47. Stadt Gescher

Beschluss (47): **Kenntnisnahme**

48. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum

Beschluss (47): **Kenntnisnahme**

49. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum

Beschluss (49): **Kenntnisnahme**

50. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum

Beschluss (50): **Kenntnisnahme**

51. DB Services Immobilien GmbH, Köln

Beschluss (51): **Kenntnisnahme**

52. Thyssengas GmbH, Dortmund

Beschluss (52): **Kenntnisnahme**

53. Westnetz GmbH, Bad Bentheim

Beschluss (53): **Kenntnisnahme**

54. Westnetz GmbH, Bad Bentheim

Beschluss (54): **23 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Den Anregungen wird entsprochen. Die Übernahmen erfolgten bereits im Jahr 1999 im Zuge der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn.

55. Westnetz GmbH, Bad Bentheim

Beschluss (55): **Kenntnisnahme**

56. Westnetz GmbH, Bad Bentheim

Beschluss (56): **Kenntnisnahme**

57. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss (57): **Kenntnisnahme**

58. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss (58): **Kenntnisnahme**

59. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss (59): **Kenntnisnahme**

60. Amprion GmbH, Dortmund

Beschluss (60): **Kenntnisnahme**

61. Amprion GmbH, Dortmund

Beschluss (61): **Kenntnisnahme**

62. Amprion GmbH, Dortmund

Beschluss (62): **Kenntnisnahme**

63. IHK Nordrhein-Westfalen, Bocholt

Beschluss (63): **Kenntnisnahme**

64. IHK Nordrhein-Westfalen, Bocholt

Beschluss (64): **Kenntnisnahme**

65. IHK Nordrhein-Westfalen, Bocholt

Beschluss (65): **Kenntnisnahme**

66. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (66): **Kenntnisnahme**

67. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (67): **Kenntnisnahme**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die sich aus dem weiteren Planfeststellungsverfahren ergebenden Änderungen werden entsprechend berücksichtigt.

68. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (68): **Kenntnisnahme**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Südlohn und dem Landesbetrieb NRW soll geschlossen werden. Die erforderlichen Planunterlagen werden rechtzeitig vor Beginn des Ausbaus der Anbindungsstraße eingereicht.

69. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (69): **Kenntnisnahme**

70. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (70): **Kenntnisnahme**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Südlohn und dem Landesbetrieb NRW soll geschlossen werden. Die erforderlichen Planunterlagen werden rechtzeitig vor Beginn des Ausbaus der Anbindungsstraße eingereicht.

71. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (71): **Kenntnisnahme**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Eine solche Festsetzung ist nicht erforderlich, da nach dem Bebauungsplan aufgrund der zu errichtenden Anlagen für den aktiven Lärmschutz bzw. der festgesetzten Ausgleichs- und Anpflanzungsflächen keine Baugrundstücke direkt an die Fahrbahn angrenzen.

72. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (72): **Kenntnisnahme**

73. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (73): **23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Dem Hinweis wird entsprochen.

Die Verschiebung wurde in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans entsprechend berücksichtigt.

74. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (74): **Kenntnisnahme**

75. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (75): **Kenntnisnahme**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der Lärmschutz wird in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt. Das für den Bebauungsplan Nr. 45 erstellte Verkehrslärmgutachten des Büros Uppenkamp und Partner vom 02.10.2013 bestätigt, dass die relevanten Grenz- und Richtwerte durch die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden.

76. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (76): **Kenntnisnahme**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Eine solche Festsetzung ist nicht erforderlich, da nach dem Bebauungsplan aufgrund der zu errichtenden Anlagen für den aktiven Lärmschutz bzw. der festgesetzten Ausgleichs- und Anpflanzungsflächen keine Baugrundstücke direkt an die Fahrbahn angrenzen.

77. Landesbetrieb Straßen NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (77): **Kenntnisnahme**

78. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken

Beschluss (78): **21 Ja-Stimmen**
1 Nein-Stimme
2 Enthaltungen

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Erweiterungsabsichten der Landwirte sind bereits insofern berücksichtigt worden, als mit einigen der Landwirte entsprechende städtebauliche Verträge hinsichtlich der Gesamtgröße ihrer landwirtschaftlichen Betriebe geschlossen worden sind. Aufgrund dieser vertraglichen Bindungen steht fest, dass eine Erweiterung über das in den Verträgen festgelegte Maß nur noch dann in Betracht kommt, wenn die vertraglich zugestandenen Emissionswerte nicht überschritten werden. Insofern besitzen einige Landwirte Emissionskontingente, die im Rahmen des Geruchsimmissionsgutachtens des Büros Uppenkamp und Partner vom 28.05.2013 berücksichtigt worden sind. Darüber hinaus sind die Erweiterungsabsichten im Zuge der Erstellung des Geruchsgutachtens abgefragt worden. Einige Landwirte haben dadurch veranlasst seinerzeit Bauvorbescheide bzw. Baugenehmigungen beantragt. Die Anträge sind jedoch bereits im Jahr 2005/2006 zurückgenommen worden und waren insofern nicht als Erweiterungsabsichten zu berücksichtigen.

Erweiterungsmöglichkeiten derjenigen landwirtschaftlichen Betriebe, mit denen keine Verträge abgeschlossen wurden, bestehen daneben mit dem Einsatz von Geruchsminderungsmaßnahmen, wie Luftwäschern oder -filtern. Weitere konkrete Betriebserweiterungsabsichten und naheliegende Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe im Umkreis des Baugebiets sind der Gemeinde darüber hinaus nicht bekannt.

79. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken

Beschluss (79): **19 Ja-Stimmen**
1 Nein-Stimme
4 Enthaltungen

Der Anregung wurde entsprochen.

Um die Erweiterungsmöglichkeiten der jeweiligen landwirtschaftlichen Hofstellen zu begrenzen, sind eine Vielzahl von städtebaulichen Verträgen geschlossen worden. Durch diese konnten erhebliche Emissions- und Immissionsreduzierungen herbeigeführt werden und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnnutzungen geschaffen werden. Die zulässige Gesamtgeruchsbelastung innerhalb des Plangebiets wird eingehalten. Dies ergibt sich aus der Geruchsimmissionsprognose, Uppenkamp und Partner, 2013. Der dort beschriebene Planzustand – Bewertung der Geruchssituation unter Aufgabe der Hofstelle D. - ist bereits eingetreten. Die Aufgabe dieser Hofstelle ist nunmehr auch für die Zukunft vertraglich abgesichert.

80. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken

Beschluss (80): **Kenntnisnahme**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die in dem Geruchsgutachten des Büros Uppenkamp und Partner vom 28.05.2013 in Ansatz gebrachten Zahlen orientieren sich an der Genehmigungssituation und wurden in Gesprächen mit den Betreibern plausibilisiert.

81. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken

Beschluss (81): **21 Ja-Stimmen**
3 Enthaltungen

Der Einwendung wurde entsprochen.

Das Immissionsschutzgutachten des Büros Uppenkamp und Partner vom 28.05.2013 wurde redaktionell angepasst.

82. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken

Beschluss (82): **23 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Der Einwendung wurde entsprochen.

Das Schreiben liegt der Landwirtschaftskammer mittlerweile vor.

83. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken

Beschluss (83): **22 Ja-Stimmen**
2 Enthaltungen

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die neue Bauleitplanung führt weder zu einer Verbesserung noch zu einer Verschlechterung der Erschließungssituation der landwirtschaftlichen Grundstücke. Die Probleme, die sich im Zuge der Realisierung der Umgehungsstraße ergeben, sind nicht durch die Bauleitplanung zu lösen.

Dennoch wurde im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplans eine Fläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) festgesetzt. Darüber kann zukünftig sowohl die Erschließung der beidseitigen Baugrundstücke als auch der Außen-bereichsgrundstücke erfolgen. Die Fläche ist öffentlich und kann nach der Straßenverkehrsordnung auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden. Zur Sicherstellung der Erschließung

der angesprochenen landwirtschaftlichen Flächen wird der ohnehin erforderliche Wendehammer entsprechend dimensioniert. Das Parken wird nur auf gekennzeichneten Flächen erlaubt sein. Die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird im Rahmen des Straßenausbaus berücksichtigt werden. Das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zur Bewirtschaftung der angesprochenen Flächen erfordert dann die notwendige gegenseitige Rücksichtnahme.

84. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken

Beschluss (84): **Kenntnisnahme**

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. (Vgl. Beschlussvorschlag **B 78**)

85. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken

Beschluss (85): **22 Ja-Stimmen**
2 Enthaltungen

Der Anregung wird teilweise entsprochen. (Vgl. Beschlussvorschlag **B83**)

86. Kreis Borken, 32 - FB Sicherheit und Ordnung

Beschluss (86):

**23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Den Anregungen wird entsprochen.

Die Kurven- und Fahrbahnverswenkungen werden hinsichtlich der vorgetragenen Anforderungen kontrolliert und gegebenenfalls angepasst.

Die Vorgaben zur Löschwasserversorgung werden für die Bereiche beachtet, die bislang noch nicht erschlossen sind. Bei den vorhandenen Erschließungsanlagen wurden diese Vorgaben bereits beachtet.

87. Kreis Borken, 32 - FB Sicherheit und Ordnung

Beschluss (87):

Kenntnisnahme

88. Kreis Borken, 62 – FB Geoinformation und Liegenschaftskataster

Beschluss (88):

**22 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Nach Auskunft des gemeindlichen Liegenschaftsamtes ist die Schlussvermessung für die Schlinge im Bereich des Baugebietes Burloer Straße West bereits erfolgt.

Soweit die Gemeinde weiteren Grunderwerb im Bereich der Schlinge tätigt, wird auch für diese Bereiche die Schlussvermessung durchgeführt.

89. Kreis Borken, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (FB Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)

Beschluss (89):

Kenntnisnahme

90. Kreis Borken, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (FB Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)

Beschluss (90):

Kenntnisnahme

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Das Geruchsgutachten des Büros Uppenkamp und Partner vom 28.05.2013 wurde in der abschließenden Fassung vorgelegt.

91. Kreis Borken, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (FB Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)

Beschluss (91):

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung des Bebauungsplans wurde dahingehend überprüft und angepasst.

92. Kreis Borken, 66.1 – Raumplanung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)

Beschluss (92): **Kenntnisnahme**

93. Kreis Borken, 66.1 – Raumplanung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)

Beschluss (93): **Kenntnisnahme**

94. Kreis Borken, Natur- und Landschaftsschutz

Beschluss (94): **23 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Der Anregung wird entsprochen.

Die sich außerhalb des Plangebiets befindlichen Alleebäume wurden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

95. Kreis Borken, Natur- und Landschaftsschutz

Beschluss (95): **Kenntnisnahme**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Bilanzierung des landschaftspflegerischen Begleitplans wird im Hinblick auf die Abweichung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan überprüft.

96. Kreis Borken, Natur- und Landschaftsschutz

Beschluss (96): **Kenntnisnahme**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan wird entsprechend der Anregung angepasst.

97. Kreis Borken, Natur- und Landschaftsschutz

Beschluss (97): **23 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Der Anregung wird entsprochen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan wurde überarbeitet und liegt den Unterlagen zur Wiederholung der Auslegung zugrunde.

(Siehe Beschlussvorschlag **B109**)

98. Kreis Borken, Natur- und Landschaftsschutz

Beschluss (98): **23 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Der Anregung wird entsprochen.

Die textliche Festsetzung Ziff. 4 wurde entsprechend ergänzt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wird innerhalb eines Jahres eine Kontrolle der vorgesehenen Anpflanzungsmaßnahmen vorgenommen. Weiter werden Folgekontrollen durchgeführt. Ihr Abstand richtet sich nach den jeweiligen Kontrollergebnissen.

99. Kreis Borken, Natur- und Landschaftsschutz

Beschluss (99):

Kenntnisnahme

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Der Bebauungsplan wird nach Rechtskraft unmittelbar vorgelegt.

100. Kreis Borken, Abfall- und Bodenschutz

Beschluss (100):

Kenntnisnahme

101. Kreis Borken, 32 – FB Sicherheit und Ordnung

Beschluss (101):

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme (vgl. Beschlussvorschlag **B86**)

102. Kreis Borken, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (FB Sicherheit und Ordnung

Beschluss (102):

Kenntnisnahme

Mit dem Betreiber des Betriebs D. wurde zwischenzeitlich ein städtebaulicher Vertrag im Sinne des § 11 BauGB abgeschlossen, so dass der Planzustand nun als Ist-Zustand angesehen werden kann.

103. Kreis Borken, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (FB Sicherheit und Ordnung

Beschluss (103):

Kenntnisnahme

104. Kreis Borken, 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt), Wasserwirtschaft, Abwasser

Beschluss (104):

Kenntnisnahme

105. Kreis Borken, Natur- und Landschaftsschutz

Beschluss (105):

**23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.
Der landschaftspflegerische Begleitplan wurde über-arbeitet und liegt den Unterlagen zur Wiederholung der Auslegung zugrunde.
(Siehe Beschlussvorschläge, **B94, B109**)

106. Kreis Borken, Natur- und Landschaftsschutz

Beschluss (106):

**23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.
Der landschaftspflegerische Begleitplan wurde über-arbeitet und liegt den Unterlagen zur Wiederholung der Auslegung zugrunde. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wird innerhalb eines Jahres eine Kon-

trolle der vorgesehenen Anpflanzungsmaßnahmen vorgenommen. Weiter werden Folgekontrollen durchgeführt. Ihr Abstand richtet sich nach den jeweiligen Kontrollergebnissen.
(Siehe Beschlussvorschläge **B98, B109**)

107. Kreis Borken, Natur- und Landschaftsschutz

Beschluss (107): **Kenntnisnahme**

108. Kreis Borken, Abfall und Bodenschutz

Beschluss (108): **Kenntnisnahme**

109. Kreis Borken, 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen

Beschluss (109): **Kenntnisnahme**

Kenntnisnahme. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wird innerhalb eines Jahres eine Kontrolle der vorgesehenen Anpflanzungsmaßnahmen vorgenommen. Weiter werden Folgekontrollen durchgeführt. Ihr Abstand richtet sich nach den jeweiligen Kontrollergebnissen. Damit wird die Durchsetzbarkeit der Festsetzung gewährleistet. (Siehe Beschlussvorschlag **B98**)

110. Kreis Borken, 32 – FB Sicherheit und Ordnung

Beschluss (110): **Kenntnisnahme**

111. Kreis Borken, 53 - FB Gesundheit

Beschluss (111): **Kenntnisnahme**

112. Kreis Borken, 53 - FB Gesundheit

Beschluss (112): **23 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Der Anregung wird entsprochen.

In die Begründung zum Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Im Plangebiet und am Rande des Plangebietes sind genutzte Trinkwasserbrunnen vorhanden. Erdwärmekollektoren/-sonden, die als Wärmeträger ein Frostschutzmittel enthalten, würden bei einer evtl. Leckage der Kollektoren das Grundwasser kontaminieren und vorhandene Trinkwassergewinnungsanlagen gefährden.

Aus umwelthygienischer Sicht sollte die Wärmeträgerflüssigkeit aus Wasser oder alternativ aus einer < 3-prozentigen Lösung bestehen.

Sollte im Plangebiet eine Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 3 Nr. 2 Trinkwasserverordnung errichtet oder erstmalig in Betrieb genommen werden oder soll sie in ihren wasserführenden Teilen baulich oder betriebstechnisch so verändert werden, dass dies auf die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch Auswirkungen haben kann, oder geht das Eigentum oder Nutzungsrecht an einer Wasserversorgungsanlage an eine andere Person über, so haben der Unternehmer oder sonstige Inhaber dieser Wasserversorgungsanlage dies dem Fachbereich Gesundheit spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. (§13 Abs.1 Satz 1 Trinkwasserverordnung)“

113. Kreis Borken, 62 – FB Geoinformation und Liegenschaftskataster

Beschluss (113): **Kenntnisnahme**

114. Kreis Borken, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (FB Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)

Beschluss (114): **Kenntnisnahme**

Kenntnisnahme (Vgl. Beschlussvorschlag **B102**)

115. Kreis Borken – 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt), Wasserwirtschaft, Abwasser

Beschluss (115): **Kenntnisnahme**

116. Kreis Borken – 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt), Natur- und Landschaftsschutz

Beschluss (116): **Kenntnisnahme**

117. Stadt Stadtlohn

Beschluss (117): **Kenntnisnahme**

118. Stadt Stadtlohn

Beschluss (118): **Kenntnisnahme**

119. Handwerkskammer Münster

Beschluss (119): **Kenntnisnahme**

120. Handwerkskammer Münster

Beschluss (119): **Kenntnisnahme**

121. Handwerkskammer Münster

Beschluss (121): **Kenntnisnahme**

122. Bezirksregierung Münster, Dez. 33, Flurbereinigungsbehörde

Beschluss (122): **Kenntnisnahme**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Das angesprochene Konzept befindet sich noch in der Planung. Daher wird für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf das Ökokonto der Gemeinde zurückgegriffen, da hier eine zeitnahe Umsetzung gewährleistet ist.

123. Bezirksregierung Münster, Dez. 33, Flurbereinigungsbehörde

Beschluss (123): **Kenntnisnahme**

124. Bezirksregierung Münster, Dez. 33, Flurbereinigungsbehörde

Beschluss (124): **Kenntnisnahme**

125. Bischöfliches Generalvikariat, Münster

Beschluss (125): **Kenntnisnahme**

126. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Münster

Beschluss (126): **Kenntnisnahme**

127. LWL, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster

Beschluss (127): **Kenntnisnahme**

2. Satzungsbeschluss

Beschluss: **22 Ja-Stimmen**
2 Enthaltungen

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt den Bebauungsplan Nr. 45 „Burloer Straße West (II)“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
2. Nach Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn ist der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

TOP 4.: Zuwendungen an den Somit e.V.

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

(RM Herr Plewa ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Der **BM** führt in den Sachstand ein und erläutert, dass im Jahr 2013 in mehreren Ratssitzungen das Thema Zuwendungen an den SOMIT e.V. beraten wurde, auch die Frage nach zusätzlichen Leistungen der Verwaltung an den SOMIT e.V.. Er führte aus, dass aufgrund der aktuellen Beschlusslage vom 11.09.2013 der Rat der Gemeinde Südlohn einen Finanzierungsanteil in Höhe von ca. **75.000,00 EUR** (*Anmerkung: exakt 74.970,00 EUR*) für den SOMIT e.V. bereit stellt. Seinerzeit nicht beschlossen wurde jedoch, weitere Leistungen der Verwaltung an den SOMIT e.V. zu erbringen, so dass hierüber ein zusätzlicher Beschluss zu fassen ist, was der **BM** den Fraktionsvorsitzenden am 17.12.2013 per Email auch mitteilte.

Weiter hält es der **BM** für sinnvoll, bei der Vereinsförderung auf Ausgewogenheit zu achten. So zahlt beispielsweise der Musikschulverein für die Lohnbuchhaltung, welche von der Verwaltung geleistet wird.

Die **UWG-Fraktion** trägt die gemeinschaftliche Empfehlung des „Arbeitskreises SOMIT e.V.“ an die Verwaltung vor, die über Jahre gewährte Unterstützung an den SOMIT so lange weiterzuführen, bis eine Klärung über die Entwicklung des SOMIT e.V. erfolgt ist. Demnach solle die Lohnbuchhaltung kostenfrei von der Verwaltung übernommen werden.

Beschluss (1): **18 Ja-Stimmen**
1 Nein-Stimme
3 Enthaltungen

Die bisherigen erbrachten geldwerten Leistungen der Gemeindeverwaltung – insbesondere für die Personalsachbearbeitung – des SOMIT e.V. werden bis zur Klärung der weiteren Organisationsentwicklung fortgeführt.

(RM Herr Plewa ist wieder anwesend.)

Beschluss (2):

21 Ja-Stimmen

2 Enthaltungen

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufwände außerhalb des Zuschussbetrages der letzten Jahre für den SOMIT – auch wertmäßig, gegebenenfalls Schätzwerte – aufzulisten, um eine weitere konzeptionelle Arbeit des SOMIT-Arbeitskreises zu unterstützen.

Beschluss (3):

21 Ja-Stimmen

2 Enthaltungen

An den Sitzungen des Arbeitskreises, der grundsätzlich aus jeweils einer Person jeder Fraktion, zwei Personen aus dem Vorstand des SOMIT e.V. (1. und der 2. Vorsitzende/r) und jeweils einem Vertreter der Werbegemeinschaft Südlohn und des Gewerbevereins Oeding besteht, wird ein Vertreter der Gemeinde Südlohn teilnehmen.

TOP 5.: Mitteilungen und Anfragen

5.1.: Investitionsprogramme des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung"

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** liest ein Schreiben des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 12.12.2013 vor, in dem es um Gesetzesänderungen der Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und um die Kinderbetreuungsfinanzierung handelt. Demnach wird der Verwendungszeitraum für die Investitionsprogramme des Bundes verlängert.

Das Schreiben des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 12.12.2013 betr. Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ wird dieser Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

-/-

5.2.: Baugebiet Burloer Straße West

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Zum Baugebiet Burloer Straße West wünscht **RM Frau Penno** eine aktuelle Planzeichnung nebst Legende. Diese wird der Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

-/-

Christian Vedder
Bürgermeister

Eva Mensing
Schriftführerin